

Natur- und Landschaftsschutz in Obwalden

Natur und Landschaftsschutz sind verhältnismässig junge Themen. Sie stehen noch nicht lange im Fokus der Gesellschaft. Im Folgenden wird ihre Entwicklung in Obwalden betrachtet unter Würdigung der Entstehung gesetzlicher Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene. Denn vor allem gesetzliche Grundlagen ermöglichen effizienten und zielgerichteten Natur- und Landschaftsschutz.

Während der neolithischen Revolution in der Jungsteinzeit passierte eine allmähliche Umstellung des Menschen vom Jäger und Hirten zum Landwirt und Ackerbauern, die den Schweizer Wald von ursprünglich $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{4}$ der Landesfläche zurückgedrängt hat. Im Werk „Naturschutz in Obwalden“ beschreibt der ehemalige Kantonsoberrichter Leo Lienert, dass Obwalden vorerst von Kelten und Römern besiedelt wurde, bis sich ab 700 Jahre nach Christus Alemannen zwischen Brünig und Vierwaldstättersee niederliessen. Waldrodungen waren ein scharfer Eingriff in die Natur, welche sich teilweise dramatisch auswirkte auf Naturgefahrenprozesse wie Lawinen, Murgänge, Steinschlag oder Hochwasser. Zur Zeit der Dreifelderwirtschaft besass das Sarneraatal noch weitgehend eine mittelalterliche Naturlandschaft mit starker Durchdringung von offenem Wald, Wasserflächen, Sumpfbereichen, Feldgehölzen und Hecken. Bis Ende des 19. Jahrhunderts haben die halbnatürlichen Landschaften mehr Raum beansprucht als die Kulturlandschaft. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausweitung der Siedlungsräume, der wirtschaftlich-technische Aufschwung, die Industrialisierung und Motorisierung führten zu immer stärkeren Eingriffen in den gesamten Lebensraum. In der Landwirtschaft drängten sich Massnahmen zur Schaffung von neuem Kulturland und zur Ertragssteigerung auf. Allmählich vollzog sich ein Umbruch der Agrar- zur modernen Industriegesellschaft. Erste Stimmen wurden laut, welche in dieser Entwicklung eine Bedrohung für die Natur erkannten. So wurde in Artikel 79 des damaligen Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und über die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 bestimmt, bei Bodenverbesserungen sei dem „Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen“ und „auf den Schutz der Vögel“ sei Rücksicht zu nehmen. Ebenso wird der Bund im Gesetz über die Ausnützung der Wasserkraft oder Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung angehalten, das Landschaftsbild vor Beeinträchtigung zu schützen. Besonders zwischen und während den beiden Weltkriegen und in den Nachkriegsjahren wurden umfangreiche Meliorationen durchgeführt. Im Zusammenhang damit sind zahllose Kleingehölze, Hecken, Gebüsche und Einzelbäume ausgestockt, vorspringende Waldsäume gerodet und einspringende Wiesenstreifen aufgeforstet worden. Ausgedehnte Flachmoore wurden entwässert, Sumpfwiesen trockengelegt, offene Bäche wurden vertieft, in künstliche Gerinne verlegt oder eingedolt, Tümpel mit Schutt und Kehrlicht aufgefüllt. Im intensiv bewirtschafteten Feld entstanden Reinkulturen, in denen in immer grösseren Mengen Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet wurden (Lienert, 1970)

Dr. Josef Nigg führt ebenfalls im eingangs erwähnten Werk aus, dass parallel zu dieser Entwicklung sich auch der Naturschutz entwickelt hat. Dem Anliegen, einzelne interessante Pflanzen und Tiere, erdgeschichtlich relevante eratische Blöcke oder schöne Einzelbäume zu erhalten, folgte die Erkenntnis, dass seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere nur langfristig erhalten werden können, wenn ihr Lebensraum erhalten werden kann. So entstand ein Katalog von Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Wildschongebieten, die zugleich Regenerationskerne der Landschaft bildeten. Am 27. Mai 1962 hat das Schweizer Volk mit grosser Mehrheit und allen Standesstimmen Artikel 24sexies (heute Art. 78) über den Natur- und Heimatschutz in die Bundesverfassung angenommen.

Dieser Verfassungsartikel hat folgenden Wortlaut: „Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.“

Bereits lange vor Schaffung des Artikels zum Natur- und Heimatschutz in der Bundesverfassung wurden am 17. September 1875 das Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz, am 24. März 1876 Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge und am 21. Dezember 1888 das Bundesgesetz über die Fischerei in den Reigen von Bundesrechtserlassen mit Bestimmungen über Belange des Natur- und Heimatschutzes aufgenommen. Alle drei genannten Regulative können als Vorläufer der Naturschutzgesetzgebung betrachtet werden. In Vollziehung der mit dem beschriebenen Verfassungsartikel dem Bund zuerkannten Kompetenzen wurde in der Folge am 1. Juli 1966 das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erlassen. Gemäss Artikel 1 verfolgt dieses Gesetz den Zweck, „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern, die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.“ Durch das Gesetz werden die Belange des Natur- und Heimatschutzes auch dadurch gestärkt, dass nebst den Gemeinden auch die gesamtschweizerischen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz verwenden, zur Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Erlasse der Kantone und gegen Verfügungen von Bundesbehörden legitimiert sind. Damit ist die Tätigkeit dieser Vereinigungen wie beispielsweise Pro Natura Schweiz (ehemals Bund für Naturschutz), WWF Schweiz, Schweizer Heimatschutz, Schweizer Alpenclub, Schweizerische Naturforschende Gesellschaft u.a. aufgewertet worden. Weiter wird der Bundesrat dazu ermächtigt, nach Anhören der Kantone, Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung aufzustellen. Als wesentlicher Beitrag zum Schutz der Natur sind die Artikel 18 bis 23 NHG zu betrachten. Zweck dieser besonderen Schutzbestimmungen ist nicht nur der unmittelbare Schutz seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sondern namentlich auch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope); ferner wird die Möglichkeit der Wiederansiedlung ausgestorbener oder bedrohter Arten gesehen. Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbzzwecken werden allgemein der Bewilligungspflicht unterstellt, natürlich mit Ausnahme der ordentlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des ortsüblichen Sammelns von Beeren, Pilzen, Tee- und Heilkräutern. Besonders bedeutsam für den Natur- und Heimatschutz ist die Vorschrift, welche das Roden, Überschütten oder anderweitige Vernichten von der natürlichen Ufervegetation der öffentlichen Gewässer, namentlich der Schilf- und Binsenbestände, untersagt.

Gemäss Artikel 31 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, „das erhaltenswerte Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen“. Insbesondere haben sie „Massnahmen zur Reinerhaltung der Gewässer und der Luft, zur Erhaltung der Wälder sowie zum Schutze der Berg-, Tier- und Pflanzenwelt“ entweder selber zu treffen oder solche Dritter (Bund und private Schutzverbände) zu fördern. Die Obwaldner kantonalen Rechtsgrundlagen zum Natur- und Heimatschutz gründen auf Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG z. ZGB), welcher den Regierungsrat als berechtigt

erklärt, „zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Bäumen und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschafts- und Ortsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung im Verordnungswege die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen“, wobei diese Befugnis „vom Regierungsrat auf die Gemeinden übertragen werden kann“. Als allgemeine Schutzverordnung hat der Regierungsrat, gestützt auf diese Delegationsnorm, am 8. November 1932 die Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (Natur- und Heimatschutzverordnung) erlassen. Gemäss Artikel 1 der Verordnung geniessen „in der freien Natur befindliche Gegenstände, denen ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt“, den staatlichen Schutz. Dieser Schutz erstreckt sich insbesondere auf Naturdenkmäler, z.B. Felsgruppen, alte und seltene Bäume, Pflanzen und dergleichen, auf prähistorische und historische Stätten, auf Orts- und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte, auf die Erhaltung der natürlichen See- und Flussufer und auf Heilquellen. Es handelt sich dabei eindeutig nicht um eine abschliessende Aufzählung. Vom Standpunkt eines umfassenden Naturschutzes aus muss man sie eher als lückenhaft bezeichnen. Gemäss Verordnung ist der Natur- und Heimatschutz primär Sache der Einwohner bzw. Ortsgemeinderäte. Dem Regierungsrat wird eine Aufsichts- und Schlichtungsfunktion zugewiesen. Dem Regierungsrat und den Gemeindebehörden steht als beratendes und begutachtendes Organ die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, bestehend aus fünf Sachverständigen, zur Seite.

Am 19. Juni 1961 hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 132 EG z. ZGB, die Verordnung betreffend den Pflanzenschutz erlassen, womit das Pflücken und Ausreissen bestimmter, in Artikel 1 der Verordnung aufgezählte Pflanzen, auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten wird. Der Regierungsrat wird berechtigt, auf Antrag der Gemeinden und Korporationsbehörden Pflanzenschutzgebiete auszuscheiden, in denen jegliches Pflücken und Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen verboten ist.

Als Meilensteine des Natur- und Landschaftsschutzes in Obwalden können ebenfalls die Verordnung zum Schutz des Sarnersees und seiner Umgebung vom 9. Juli 1964 sowie die Verordnung zum Schutze der Landschaft vom Ranft und Umgebung vom 3. September 1966 genannt werden. Beide bezwecken die möglichste Erhaltung des dortigen, weitgehend noch unberührten Landschaftsbildes und die Wahrung des Charakters dieser Gegend. Mit dem Zweckparagraph des kantonalen Baugesetzes findet der Orts- und Landschaftsschutz ebenfalls Eingang in die Baugesetzgebung. Bereits im Zweckparagraph des kantonalen Baugesetztes vom 16. Mai 1965 wird der Schutz der Orts- und Landschaftsbilder aufgeführt. Damit obliegt die Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes im öffentlichen Baurecht der kommunalen Baubewilligungsbehörde, welche aber die Stellungnahme kantonaler Ämter oder Kommissionen zu Bauvorhaben einholt. Ergänzend zu den Schutzvorschriften des Baugesetzes kommen die Bestimmungen der kommunalen Baureglemente hinzu, welche die Schutzanliegen konkretisieren (Nigg, 1970).

Die gesetzlichen Voraussetzungen in Kombination mit der Sensibilität der zuständigen Behörden hat dazu beigetragen, dass wichtige Teile der Kulturlandschaft Obwaldens von rasanten Veränderungen verschont geblieben sind. Naturräumliche Gegebenheiten wie die von Bachläufen durchzogenen Flanken des Sarneraals und die dadurch notwendige Prävention vor Naturgefahren haben dazu geführt, dass Waldstreifen entlang den kleineren und grösseren Gewässern wie Steinibach, Gerisbach, Giswiler Laui, Grosse und Kleine Schliere mit ihren Deltas u.a. erhalten blieben und noch heute zu einer vielfältigen Landschaftsstruktur beitragen.

Der Kanton Obwalden verfügt aufgrund seiner naturräumlichen Voraussetzungen und insbesondere seiner Geologie über knapp 210 Hektaren Hochmoor und 2140 Hektaren Flachmoor, welche sich mehrheitlich in der Moorlandschaft Glaubenberg, im Flyschgebiet zwischen Giswilerstock und Pilatus befinden. Dies entspricht ca. 6% der Kantonsflächen. Das Gebiet Glaubenberg ist schweizweit die grösste zusammenhängende Moorlandschaft. Dementsprechend muss die Rothenthurm-Initiative zum Schutz der Moore als wegweisend für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Obwalden betrachtet werden. Ausgelöst durch eine im Jahr 1972 geplante militärische Grossanlage im Rothenthurmer Moor erwuchs Widerstand aus einer Allianz betroffener Landwirte, dem WWF und den Grünen gegen die fortschreitende Zerstörung von Mooren. Die Volksinitiative „Zum Schutz der Moore – Rothenthurm“ wurde mit 163'000 Unterschriften eingereicht. Nachdem die Bundesversammlung am 20. März 1987 die Rothenthurminitiative abgelehnt hatte, wurde sie vom Schweizer Stimmvolk mit 57% Ja-Stimmenanteil (OW: 53.1% Ja-Stimmenanteil) bei einer Stimmbeteiligung von rund 48% angenommen. Der Moorschutz wurde sodann in Art. 78 der Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.“ Aus dieser in der Bundesverfassung verankerten Schutzabsicht leiteten sich die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 ab.

Basierend auf aufgeführten Gesetzesgrundlagen lassen sich in Obwalden drei Arten von Landschaftsschutzgebieten unterscheiden: Die BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), die Moorlandschaft Glaubenberg und die regionalen Landschaftsschutzgebiete. Das Pilatusgebiet, die Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren und der Vierwaldstättersee mit Kernwald sind drei Obwaldner Gebiete, die aufgrund ihrer einzigartigen Landschaft ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen wurden. Die Moorlandschaft Glaubenberg mit ihrer Fläche von knapp 89km² macht rund 18% der Kantonsfläche aus und ist die grösste zusammenhängende Moorlandschaft der Schweiz. Weiter sind im Kanton Obwalden 13 regionale Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Zehn Naturschutzzonen finden sich verteilt über das Kantonsgebiet Obwaldens. Deren Ziel ist der Artenschutz sowie der Erhalt oder die Neuschaffung von Lebensräumen für verschiedene Arten oder Artgemeinschaften. Die Zielsetzung Naturschutzzonen schliesst eine nachhaltige land- oder alpwirtschaftliche Nutzung nicht aus. Beispielsweise sind Flachmoore auf eine regelmässige Pflege angewiesen. So bestehen im Kanton Obwalden viele Pflegeverträge zwischen Bewirtschaftern und Kanton, um den Erhalt der Artenvielfalt in den Flächen zu sichern. Dies macht deutlich, dass die Landschaft Obwaldens weitgehend eine von traditioneller Land- und Alpwirtschaft geprägte Kulturlandschaft darstellt. Auch für Erholungssuchende sind die Naturschutzzonen zugänglich, soweit dies mit den jeweiligen Schutzziele zu vereinbaren ist.

Zahlreiche Hoch- und Flachmoore Obwaldens sind im Inventar der Hochmoore und Übergangsmoore bzw. im Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung und über die Verordnung über den Schutz der Hochmoore und Übergangsmoore bzw. Flachmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung) geschützt. Durch die Hoch- bzw. Flachmoorverordnung sind die Kantone verpflichtet, mittels kantonalen Regelwerks Grenzverlauf sowie Schutz- und Nutzungsbestimmungen zu konkretisieren. In Obwalden passierte dies durch die Schutz- und Nutzungsplanung über die Kantonalen Schutz- und Nutzungsplanungen zur Erhaltung der

national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet, aufgeteilt in verschiedene Teilbereiche nach Gemeinden, erlassen zwischen 2000 und 2002.

Über die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind im Kanton Obwalden 12 ortsfeste Objekte sowie 2 Wanderobjekte inventarisiert und gesichert. Sie wurden 2001 bzw. 2007 in das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Ca. 1600 Hektaren Trockenwiesen oder -weiden finden sich verteilt über das Kantonsgebiet. Vor allem an den sonnenexponierten Hängen Engelbergs sowie des östlichen Sarneraats und Lungern West finden sich zahlreiche Flächen aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung oder aus dem regionalen Inventar. Ebenfalls die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung) verpflichtet den Kanton, mittels kantonalen Regelwerks Grenzverlauf sowie Schutz- und Nutzungsbestimmungen zu konkretisieren. Ein entsprechendes Regelwerk ist bis dato noch pendent.

Insgesamt fünf Auen aus dem Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar) befinden sich in Obwalden: Schlierenrüti und Städerried in Alpnach, Laui und Steinibach in Giswil bzw. Sarnen und Alpenrösli-Herrenrüti in Engelberg. Die fünf Objekte sind durch die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung geschützt. Jedoch sind auch hier die Kantone durch die Auenverordnung verpflichtet, mittels kantonalen Regelwerks Grenzverlauf sowie Schutz- und Nutzungsbestimmungen zu konkretisieren. Bei den Objekten Schlierenrüti und Städerried ist dies durch die gleichnamigen Naturschutzzone in den Jahren 1998 bzw. 1999 passiert, jedoch sind die Schutz- und Nutzungsplanungen Alpenrösli-Herrenrüti, Laui und Steinibach derzeit noch in Erarbeitung. Bei den letztgenannten zwei Objekten besteht gar mittels kantonsrätlicher Motion vom 4. Dezember 2014 die Bestrebung, die Objekte aus dem Bundeinventar zu entlassen. Die Regierung hat ein entsprechendes Gesuch um Entlassung der beiden Auen eingereicht, ein Entscheid des Bundesrates ist aber noch hängig.

Natur und Landschaft Obwaldens sind weitgehend geprägt von menschlicher Aktivität, viele Naturschutzelemente wie Hecken, Trockensteinmauern, Flachmoore, Trockenstandorte oder Unterkünfte kulturfolgender Fledermausarten bedürfen der menschlichen Pflege oder Obhut, sind Elemente einer gewachsenen Kulturlandschaft. Landschafts- und Naturschutzanliegen setzen manchmal die Bereitschaft zur Anpassung und in seltenen Ausnahmefällen gar die Abwesenheit von Menschen in einem beschränkten Naturraum voraus. Dies verursacht in Einzelfällen Einschränkungen der individuellen Freiheit des einzelnen Menschen. Demgegenüber steht die Allgemeinheit, welche von Schutzmassnahmen profitiert. Die Wohlfahrtsfunktion unserer Natur und Landschaft oder Ökosystemleistungen wie saubere Luft und sauberes Wasser oder die produzierende Landwirtschaft sind angewiesen auf eine funktionierende Umwelt mitsamt ihrer umfassenden Biodiversität. Prominente Beispiele sind die für die Bestäubung wichtigen verschiedenen Bienenarten, ohne welche die Nahrungsmittelproduktion kollabieren würde. Natur- und Landschaftsschutz dürfen daher nicht nur in Schutzgebieten passieren. Zur Verhinderung einer Segregation des Schutzgedankens von Natur und Landschaftswerten und zur Sicherstellung der Vernetzung ist ein generell sorgsamer Umgang auch in der Normallandschaft notwendig. Dabei ist es wichtig, dass Schutz und Nutzen nicht in einem Kräfte messen sondern in einem Dialog vollzogen wird. Eine wichtige Rolle kommt dabei der transparenten Kommunikation und einer steten Öffentlichkeitsarbeit zu. Aber auch der Wissenschaft

kommt die wichtige Rolle zu, uns Menschen zu helfen, die komplexen Systemwirkungen unserer vernetzten Natur zu verstehen.

„Wenn der Naturforscher sein Recht einer freien Beschauung und Betrachtung behaupten will, so mache er sich zur Pflicht, die Rechte der Natur zu sichern; nur da, wo sie frei ist, wird er frei sein, da, wo man sie mit Menschensatzungen bindet, wird auch er gefesselt werden.“ (Goethe, 1803)

Quellen:

Goethe, J. W. (1803). *Zur Naturwissenschaft, Mineralogie und Geologie, Recht und Pflicht*. München.

Lienert, L. (1970). *Naturschutz in Obwalden*. Sarnen: Kantonale Natur- und Heimatschutz-Kommission Obwalden, 6060 Sarnen.

Nigg, J. (1970). *Naturschutz in Obwalden. Die rechtlichen Grundlagen*. Sarnen: Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission Obwalden, 6060 Sarnen.